6191/AB XX.GP

<u>Beantwortung</u>

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil, Dr. Pumberger, Dr. Kurzmann, Mag. Praxmarer und Kollegen betreffend Neue elektronische Dienste im Gesundheitswesen "DaMe" (Nr. 6512/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 6:

Das angesprochene Softwareprodukt "DaMe" ist eine private Entwicklung, die von der Firma Datakom Austria vertrieben wird. Es handelt sich dabei um keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B - VG, der in die Kompetenz meines Ressorts fällt, sodaß ich die diesbezüglichen Fragen mangels Zuständigkeit nicht beantworten kann.

Bezüglich "MAGDA - LENA" wird ergänzend angemerkt, daß es sich dabei um keinen elektronischen Dienst handelt. (siehe Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 3:

Die "STRING - Kommission" wurde gemäß § 8 Bundesministeriengesetz zur Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Angelegenheiten einge - richtet, die eine Koordination des Einsatzes von Informatik im österreichischen Ge - sundheitswesen durch Standards und Richtlinien erfordern. Diese Kommission hat in meinem Auftrag als eine ihrer ersten Aufgaben Rahmenbedingungen für ein logi - sches österreichisches Gesundheitsdatennetz ("MAGDA - LENA") ausgearbeitet.

Die Kommission wurde mit dem Ziel einer maximalen Expertise aus persönlich en gagierten Vertretern der einschlägigen Forschung und Wissenschaft, der Normung, der wichtigsten betroffenen Berufsgruppen, administrativer Einrichtungen des Ge-sundheitswesens sowie der zuständigen Stellen für die Legistik im Bereich des Datenschutzes zusammengesetzt.

Zu Frage 5:

Zu dieser Frage darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage durch den Herrn Bundeskanzler (Nr. 6511/J) verwiesen werden.

Zu Frage 7:

Durch die 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird eine gesetz - liche Grundlage für das elektronische Verwaltungssystem (kurz ELSY) in der Sozial - versicherung geschaffen. Hiebei ist auch ausdrücklich normiert, daß die Bestandteile des ELSY (Chipkarten, autorisierte Lesegeräte, Programme) außerhalb der Verwal - tungsabläufe der Sozialversicherung nur mit entsprechender bundesgesetzlicher Ermächtigung verwendet werden dürfen.